

**Stellungnahmen zum Entwurf des Auflageprojekts (Vernehmlassung)**

Vorprojekt November 2021

Gesamtprojekt Instandsetzung Vorder Ruestelchopf

Nr.	Gegenstand	Anträge / Forderungen / Empfehlung	Beurteilung / Massnahme	Verantw.	erledigt	AP	DP	Bemerkungen	Bewilligungen
<b>1 Departement Sicherheit und Justiz; Kantonspolizei</b>									
1.1	Fussgängersteg	Steg soll mit Signal "Fussweg / Nr. 2.61" gekennzeichnet und baulich so abgegrenzt werden, dass Steg durch Velofahrer nicht benutzt werden kann.	Signalisation wird wie gefordert umgesetzt; Bauliche Massnahmen zur Abgrenzung werden in der nächsten Projektierungsphase behandelt	GPL		-	x		
<b>2 Departement Bau und Umwelt; Wasserbau</b>									
2.1	Wasserbau	Keine	Keine		x	-	-		
<b>3 Departement Bau und Umwelt; Wald und Naturgefahren; Naturgefahren</b>									
3.1	Naturgefahren	Keine	Keine		x	-	-		
<b>4 Departement Bau und Umwelt; Wald und Naturgefahren; Wald</b>									
4.1	Rodung	Die Massnahmen in der Etappe 2 betrifft abschnittsweise eine schützenswerte Waldgesellschaft gemäss Anhang 1 NHV. In allen drei Etappen ist zudem Schutzwald betroffen. Beim Vorhaben handelt es sich im Waldbereich um eine dauernde Zweckenfremdung von Waldboden und damit um eine permanente Rodung gemäss Art. 4 Waldgesetz. Eine Rodungsbewilligung nach Art. 5 Waldgesetz und Art. 4 Abs. 1 des kant. Waldgesetzes kann unter Auflagen und Bedingungen in Aussicht gestellt werden. Der Eingriff in die schützenswerte Waldgesellschaft ist gemäss den Vorgaben der zuständigen kant. Behörde auszugleichen.	Einholen der Bewilligung. Ersatzmassnahmen in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde planen und umsetzen.	GPL	-	x	x		erforderlich Bewilligung nach Art. 5 Waldgesetz & Art. 4 Abs. 1 kant. Waldgesetz
4.2	Unterschreitung Waldbandstand	Das Vorhaben befindet sich stellenweise unmittelbar am Waldrand (kein Waldbandstand resp. Unterschreitung Mindestabstand von 15m gemäss Art. 13 des kant. Waldgesetzes und Art. 53 Abs. 1 des kant. Raumentwicklungs- und Baugesetzes). Für die Unterschreitung des gesetzlich vorgeschriebenen Waldbandstandes kann eine positive Stellungnahme in Aussicht gestellt werden.	Stellungnahme einholen	GPL	-	x	-		
<b>5 Gemeinde Glarus</b>									
5.1	Strassenquerung Wanderweg	Koordination der Projekte Rund-Bergwanderweg und Instandsetzung Klöntalerstrasse Vorder Ruestelchopf bezüglich Fussgängerführung und Fussgängerübergänge	Koordination der beiden Projekte in Ausführungsprojekterierung	GPL	-	-	x		
5.2	Schneedruck Absturzsisicherung	Der Schneedruck (Schneepflug) auf die Brüstungsmauer ist zu berücksichtigen.	Die Brüstung ist auf horizontale Einwirkungen wie Schneedruck oder Anprall ausgelegt und bemessen.		x	-	-		
5.3	Farbgebung Steg	Ausführung Steg in dezenter Farbgebung	Im gesamten Projekt wird auf die optische Gestaltung und Einpassung in die natürliche Umgebung grossen Wert gelegt. In der Ausführungsplanung werden die Details ausgearbeitet und die Gestaltung des Stegs definiert.	GPL	-	-	x		
5.4	Ausführung Berücksichtigung Verkehr	Die geplanten Bauarbeiten sollen den Verkehrsfluss nicht beeinträchtigen. Insbesondere in den Sommermonaten muss die Kapazität und Leistungsfähigkeit der Strasse beibehalten bleiben. Die Bevölkerung soll bei Verkehrseinschränkungen informiert werden.	Auf den Verkehrsfluss muss Rücksicht genommen werden, insbesondere in den Sommermonaten. Verkehrseinschränkungen sind in gewissen Phasen aber unumgänglich. Es wird versucht diese in Randzeiten, Nacht oder in (Jahres-)zeiten mit wenig Verkehr umzusetzen. Die Bevölkerung und Verkehrsteilnehmer werden entsprechend über Verkehrseinschränkungen informiert.	GPL	-	-	x		
<b>6 Kraftwerk Löntsch AG (Axpo)</b>									
6.1	Werkleitungsrohre	Auf den Plänen ist lediglich ein Rohr für Werkleitungen eingezeichnet. Es sollten aber mindestens zwei Rohre vorgesehen werden.	Die Pläne der Vernehmlassung entsprechen Plänen der Studie. In der Ausführung werden drei Leerrohre für Werkleitungen berücksichtigt.		x	-	-		
6.2	Max. Staukote	In den Plänen ist die max. Staukote von 846.84 m.ü.M. angegeben. Dies ist grundsätzlich richtig. Die Kote kann im Hochwasserfall aber durchaus höher liegen (ca. 848 m.ü.M.).	Der Seepegel und die max. Kote ist für den Bau- und für den Endzustand relevant. Die Angaben werden in der Ausführungsplanung geprüft und übernommen.	GPL	-	-	x		
6.3	Schneeräumung	Die Brüstungsmauer ist nicht ideal für die Schneeräumung.	Die Nachteile der Brüstungsmauer sind bekannt. Die Vorteile einer geschlossenen Abgrenzung überwiegen aber. Die Strasse wird zudem etwas breiter. Die minimale Breite beträgt neu ca. 4.20m. Diese Breite erlaubt, dass der Schnee kurzzeitig seitlich deponiert werden kann und der Verkehr nicht beeinträchtigt wird. Die betrieblichen Abläufe der Schneeräumung müssen in der Ausführungsplanung angeschaut werden.	GPL	-	-	x		
6.4	Temporäre Absturzsisicherung auf Brüstungsmauer	Bis der Steg umgesetzt wird, muss auf der Brüstungsmauer (temporär) ein Geländer montiert werden, damit die geforderte Höhe der Absturzsisicherung eingehalten werden kann.	Ein temporäres Geländer auf der Brüstungsmauer ist vorgesehen.		x	-	-		
<b>7 Departement Bau und Umwelt; Umweltschutz und Energie</b>									
7.1	Biotopschutz	Der geplante Eingriff betrifft das Amphibienleibchgebiet von nationaler Bedeutung «Klöntalersee Nordostufer». Ausserdem kommt die Fahrbahnverbreiterung in Etappe 2 in einer schützenswerten Waldgesellschaft zu liegen. Beides sind schützenswerte Lebensräume nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) und Art. 14 Abs. 3 litt. d der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, SR 451.1). Diese Eingriffe bedürfen gemäss Art. 8 Abs. 2 KNHG einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde. Die Bewilligung wird in Aussicht gestellt. Es sind aber Auflagen zu erfüllen und Ersatz zu leisten. Der Ersatz sieht vor, Amphibienleitstrukturen zu erstellen. Falls dies nicht möglich ist, sollen gleichwertige Alternativen an einem anderen Ort im Klöntal umgesetzt werden.	Einholen der Bewilligung. Ersatzmassnahmen in Rücksprache mit der zuständigen kantonalen Behörde planen und umsetzen. Voraussichtlich werden als Ersatzmassnahmen wie vorgeschlagen Amphibienleitstrukturen im Projektperimeter erstellt.	GPL	-	x	x		erforderlich Bewilligung nach Art. 8 KNHG

**Stellungnahmen zum Entwurf des Auflageprojekts (Vernehmlassung)**

Vorprojekt November 2021

Gesamtprojekt Instandsetzung Vorder Ruestelchopf

Nr.	Gegenstand	Anträge / Forderungen / Empfehlung	Beurteilung / Massnahme	Verantw.	erledigt	AP	DP	Bemerkungen	Bewilligungen
7.2	Ufervegetation	Der Eingriff betrifft ebenfalls die Ufervegetation des Klöntaleresees. Art. 21 Abs. 1 NHG bestimmt, dass die Ufervegetation (Schilf- und Binsenbestände, Auenvegetationen sowie andere natürliche Pflanzengesellschaften im Uferbereich) weder gerodet noch überschüttet noch auf andere Weise zum Absterben gebracht werden darf. Gemäss Art. 22 NHG kann die zuständige kantonale Behörde die Beseitigung der Ufervegetation in den durch die Wasserbaupolizei- oder Gewässerschutzgesetzgebung erlaubten Fällen für standortgebundene Vorhaben bewilligen. Die Abteilung Umweltschutz und Energie kann diese Bewilligung in Aussicht stellen.	Einholen der Bewilligung.	GPL	-	x	-		erforderlich Bewilligung nach Art. 22 NHG
7.3	Gewässerraum	Der Eingriff kommt innerhalb des im Zonenplan der Gemeinde Glarus festgelegten Gewässerraumes zu liegen. Gemäss Art. 41c Abs. 1 GschV dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden. Diese Vorgaben sind gemäss Beurteilung der zuständigen kantonalen Behörde erfüllt.	Keine		x	-	-		
7.4	Landschaftsschutz	Gemäss Art. 47 Abs. 1 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG, VII B/1/1) sind Bauten und Anlagen so in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung einzufügen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Materialisierung und Farbgebung des Projekts entspricht grundsätzlich den Vorgaben von Art. 47 Abs. 1 RBG. Die Gestaltung der Mauer in Natur-Kalkstein entspricht dem jetzigen Bestand. Wir schlagen vor, dafür lokalen Kalkstein aus dem Glarnerland zu verwenden, um so die Transportwege kurz und die Umweltbelastung gering zu halten. Auch die geplante Gestaltung des Steges genügt den Anforderungen, aus landschaftlicher Sicht ist ein Belag aus Lärchenholzbrettern vorzuziehen.	Bei der Ausarbeitung des Projekts wurde grossen Wert GPL auf eine optimale Einpassung in die landschaftliche Umgebung. Die Verwendung von lokalem Naturstein in der gewünschten Formgebung ist aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit nicht möglich. Das vorgesehene Mauerbild wurde gemäss dem Bestand gestaltet. Natursteine mit der entsprechenden Form aus dem Glarnerland sind nicht erhältlich. Es ist aber vorgesehen und auch so ausgeschrieben Schweizer Natursteine zu verwenden. Der Belag des Fussgängerstegs wird in der weiteren Projektierung definiert. Grundsätzlich wird die Verwendung eines Lärchenholzbelag angestrebt. Bezüglich Rutschsicherheit ist der Belag jedoch noch zu prüfen.		-	-	x		
7.5	Bohrbewilligung	Für die Erstellung der Anker und Mikropfähle ist eine Bohrbewilligung nach Art. 19 Abs. 2 Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG), Art. 32 Gewässerschutzverordnung (GSchV) und Art. 15 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG) einzuholen.	Einholen der Bohrbewilligung.		-	x	-		erforderlich Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG, Art. 32 GSchV und Art. 15 EG GSchG
<b>8 Departement Bau und Umwelt; Jagd und Fischerei</b>									
8.1	Ausführung im Trockenen	Die Arbeiten dürfen den See (Wasserkörper) nicht tangieren, d.h. sie sind im Trockenen auszuführen. In diesem Fall ist keine Fischereirechtliche Bewilligung erforderlich.	Es ist vorgesehen und geplant die Arbeiten im Trockenen auszuführen.		x	-	-		
<b>9 Departement Bau und Umwelt; Raumentwicklung und Geoinformation</b>									
9.1	Bauen ausserhalb Bauzone; Unterschreitung Waldabstand; Unterschreitung Gewässerabstand	Das Bauvorhaben liegt im öffentlichen Interesse und ist standortgebunden. Eine Bewilligung nach Art. 24 RPG, sowie eine Ausnahmebewilligung nach Art. 60 RBG und nach Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV kann in Aussicht gestellt werden.	Bewilligungen einholen	GPL	-	x	-		erforderlich Bewilligung nach Art. 24 RPG Bewilligung nach Art. 60 RBG Bewilligung nach Art. 41c Abs. 1 lit. a GSchV
<b>10 Departement Bau und Umwelt; Wanderwege</b>									
10.1	Wanderweg		Keine		x	-	-		
<b>11 Kantonale Natur- und Heimatschutzkommission</b>									
11.1	Landschaftsschutz	Die Mauer der Strasse ist von weither einsehbar und das Gebiet mit den Türmen ist ein beliebtes Fotosujet in einer landschaftlich schönen und touristisch beliebten Landschaft. Die Gestaltung hat daher eine herausragende Wirkung. Aus landschaftlicher Sicht entspricht die im Projekt vorgeschlagene Bruchsteinmauer und die vorgesehene filigrane Bauweise des Steges den Anforderungen von Art. 47 des kantonalen Raumentwicklungs- und Baugesetzes (RBG, VII B/1/1) sowie Art. 9 Abs. 1 Bstb. a der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung. Die in den Unterlagen vorgeschlagene Lauffläche aus Holz wird begrüsst. Um das Landschaftsbild nicht zu stören, sollen Steg und Geländer des Fussgängerstegs möglichst filigran sein.	Das Geländer und der Belag des Fussgängerstegs werden in der weiteren Projektierung definiert. Grundsätzlich wird die Verwendung eines Lärchenholzbelag angestrebt. Bezüglich Rutschsicherheit ist der Belag jedoch noch zu prüfen. Zudem wird auf ein filigranes Geländer Rücksicht genommen, welches die geforderten Sicherheitsanforderungen erfüllt.	GPL	-	-	x		
11.2	Biotopschutz	Der geplante Eingriff betrifft das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung «Klöntalensee Nordostufer». In Anbetracht der Interessen, die für die Sanierung der Strasse sprechen, beurteilt die KNHK den Eingriff ins Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung als tragbar. Es ist eine Eingriffsbewilligung nach Art. 8 des Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz sowie die Mitteilung dieser Bewilligung ans Bundesamt für Umwelt und Ersatzmassnahmen für den Eingriff in das Biotop erforderlich.	Einholen der Bewilligung (siehe Pkt. 7.1)	GPL	-	x	x		erforderlich Bewilligung nach Art. 8 KNHG